



## Protokollauszug aus der 32. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 12.10.2017

---

öffentlich

**Top 11 Anerkennung des Trägers Universitätssportverein Potsdam e.V. gemäß § 75 SGB VIII  
17/SVV/0760  
ungeändert beschlossen**

Frau Frehse-Sevran teilt mit, dass der Unterausschuss die Anerkennung des Universitätssportvereins geprüft hat. Alle Kriterien für die Anerkennung werden erfüllt. Der Unterausschuss hat der Anerkennung zugestimmt und empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss, der Anerkennung ebenfalls zuzustimmen.

Herr Boede fragt, ob es hier besondere Qualitäten beim Kinderschutz gibt, da es sich um einen Sportverein handelt.

Herr Kolesnyk weist darauf hin, dass es definierte Voraussetzungen für die Gewährung der Anerkennung gibt. Diese müssen erfüllt sein. Sportvereine sind nur gezwungen, die Kinderschutzvereinbarung zu unterzeichnen, wenn sie nach § 75 SGB VIII anerkannt sein wollen.

Herr Wollenberg ergänzt, dass bei der Vorstellung des Trägers im Unterausschuss deutlich wurde, dass der Verein mit dem Projekt, das verfolgt wird, etwas über die Sportarbeit hinaus getan wird.

Herr Tölke ergänzt, dass es sich nicht um Angebote des Breitensports handelt.

**Der Jugendhilfeausschuss beschließt:**

Die Anerkennung des Trägers Universitätssportverein Potsdam e.V. als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII auf der Grundlage seiner Satzung (Statut) vom 30.01.2017

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung:	<b>12</b>
Ablehnung:	<b>0</b>
Stimmenthaltung:	<b>1</b>



**BESCHLUSS**  
**der 32. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des**  
**Jugendhilfeausschusses am 12.10.2017**

Anerkennung des Trägers Universitätssportverein Potsdam e.V. gemäß § 75 SGB VIII  
Vorlage: 17/SVV/0760

**Der Jugendhilfeausschuss beschließt:**

**Die Anerkennung des Trägers Universitätssportverein Potsdam e.V. als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII auf der Grundlage seiner Satzung (Statut) vom 30.01.2017**

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung:	<b>12</b>
Ablehnung:	<b>0</b>
Stimmenthaltung:	<b>1</b>

Gemäß § 22 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) waren keine Mitglieder des Jugendhilfeausschusses von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Dem Originalbeschluss werden \_\_\_\_\_ Seiten beigefügt.

Potsdam, den 17. Oktober 2017

M. Spyra  
Schriftführerin